

**35. Todeserklärung und Lebensvermutung nach der Kriegsverschollenheits-Berordnung vom 18. April 1916 und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.**

III. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juni 1918 i. S. B. (Rl.) w. Deutsches Reich (Wehl.). Rep. III. 101/18.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, ein Reichsbeamter, hat als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs, zuletzt als Offizier-Stellvertreter und Führer einer Minenwerferabteilung, an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen und wird seit der Nacht vom 27. auf 28. Juli 1915, in welcher er sich zur Beobachtung nach der vordersten Linie begeben hatte, vermißt. Sein Zivilgehalt von monatlich 283,38 *M* war bis Juli 1916 seiner Ehefrau ausbezahlt worden. Seit dem 1. August 1916 ist die Zahlung des Gehalts eingestellt; der Ehefrau ist der Betrag von monatlich 56 *M*, der ihr im Falle des Todes des Ehemanns als Wittwengeld zustehen würde, zugewiesen. Nachdem die Ehefrau am 13. November 1916 zur Abwesenheitspflegerin bestellt war, erhob sie Klage auf Fortzahlung des Gehalts, zunächst für die Monate August bis Dezember 1916.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

„Die auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 für den gegenwärtigen Krieg erlassene, unzweifelhaft rechtsgültige Kriegsverschollenheits-Verordnung vom 18. April 1916 knüpft die Zulässigkeit des Antrags auf Todeserklärung an den Ablauf einer kürzeren Frist als die in § 15 Abs. 1, § 18 Abs. 2 Fall 2 BGB. gesetzte. Der während des Krieges Vermißte kann für tot erklärt werden, „wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist“. Dann — sagen die Motive — könne nach den gemachten Erfahrungen nicht mehr damit gerechnet werden, daß der Verschollene noch lebe. Schon der klare Wortlaut der §§ 1 bis 3 RWB. schließt es aus, daß neben ihnen noch die §§ 15 Abs. 1, § 18 Abs. 2 Fall 2 und § 19 BGB. (soweit letzterer Paragraph die Kriegsverschollenen betrifft) als fortbestehende weitergelten sollten. Da nach Ablauf des einen Jahres die Todeserklärung erfolgen kann und bei Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen erfolgen muß (vgl. § 9 RWB.), diese Todeserklärung aber die in § 18 Abs. 1 BGB. vorgeschriebene Rechtswirkung hat, kann der Dreijahres-Zeitraum des § 15 Abs. 1 BGB. nicht mehr zum Zuge kommen. In der Todeserklärung ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt des Ablaufs des einen Jahres als Zeitpunkt des Todes festzustellen; damit wird die Vermutung begründet, daß der Kriegsverschollene in diesem Zeitpunkte gestorben sei. Daneben noch die Frist des § 15 Abs. 1 als laufend und wirkend zu erachten, liegt außer aller Möglichkeit. Damit wäre noch eine anderweite Voraussetzung für eine anderweite Todeserklärung angenommen. Die einjährige Kriegsverschollenheit des § 1 RWB. und der Dreijahres-Zeitraum für den während des Krieges Vermißten und seitdem Verschollenen in § 15 Abs. 1 BGB. sind gegensätzliche, unvereinbare, sich ausschließende Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrags auf Todeserklärung und für die Todeserklärung; nur eine von ihnen kann einschlagen, nicht aber können beide nebeneinander gelten. Wie hiernach die §§ 1 und 2 RWB. die §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 2 Fall 2 BGB. ersetzen, so ersetzt § 3 RWB. den § 19 BGB., wie gerade der im übrigen dem § 19 gleiche Wortlaut des § 3 besonders deutlich zeigt. Die Vermutung des Fortlebens kann wie die sie begrenzende Zulässigkeit der Todeserklärung nur eine einzige sein; mit dem Ablaufe des einen Jahres ist der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden, und bei Durchführung der Todeserklärung ist dieser im Ausschlußurteil in Ermangelung eines andern Ermittlungsergebnisses festzustellende Zeitpunkt der gesetzlichen Vermutung nach der Zeitpunkt des Todes, womit zugleich ausgesprochen ist, daß der Verschollene bis zu diesem Tage

und nur bis zu diesem Tage der Vermutung nach gelebt habe (vgl. Prot. der II. Kommission Bb. 1 S. 22). Der Inhalt des § 3 geht wie der des § 19 eben dahin, daß in die weitere Zeit hinein das Fortleben nicht mehr vermutet wird. Die Meinung der Revision, nach Ablauf des einen Jahres greife die dreijährige Lebensvermutung des § 19 (§ 18 Abs. 2 Fall 2, § 15) ein, verkennt also durchaus das Verhältnis des § 19 zu § 3.

Ebenso geht fehl der Angriff der Revision, der Berufungsrichter lege irrigerweise eine durch den Ablauf des einen Jahres begründete Todesvermutung zugrunde, wie sich aus der Nichtwürdigung der Beweisanträge des Klägers ergebe. Der Berufungsrichter sagt deutlich, daß der § 3 RFB. nur die Lebensvermutung auf die Zeit des einen Jahres beschränke, und daß, wie das Landgericht mit Recht angenommen habe, nur die tatsächlich feststehenden Umstände, in Betracht kämen. Damit war aus der Begründung des Landgerichts wiederholt und bestätigt, daß ein schlüssiger Beweis für das Fortleben des Klägers noch am 1. August 1916 und darüber hinaus nicht angetreten sei. Diese Beweismwürdigung ist eine tatsächliche und auch zutreffende. Die angebotenen Beweise könnten nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit auch nur dafür ergeben, daß der Kläger noch lebend in Feindeshand gefallen ist, und würden im übrigen nur bestätigen, daß seit dem 27. Juli 1915 keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist. Davon, daß dem Abwesenheitspfleger der Beweis des Fortlebens abgeschnitten sei, kann demnach keine Rede sein.

Ebenfowenig davon, daß nicht der Klappartei der Beweis des Fortlebens, sondern dem Beklagten der Beweis des Todes des Klägers obliege, weil der Beklagte das Erlöschen des unstreitig bestehenden Anstellungsverhältnisses nachweisen müsse. Das Anstellungsverhältnis besteht nur zwischen dem Beklagten und dem lebenden Kläger, und der Gehalt als standesgemäßer Unterhalt kommt nur dem lebenden Kläger zu. Anstellungsverhältnis und Gehaltsanspruch erlöschen mit dem Tode und unterliegen eben selbst natürlicherweise den Rechtsregeln, die für Leben und Tod im allgemeinen gegeben sind. Sie sind eine der Rechtsbeziehungen, die durch Lebensvermutung und Todeserklärung, soweit diese greifen, aus der rechtlichen Ungewißheit heraus zu klarer und sicherer Gestaltung gebracht werden sollen. Außerhalb der Lebensvermutung und der durch die Todeserklärung begründeten Todesvermutung muß, wer aus Fortleben oder Tod Rechte herleitet, den Beweis dafür erbringen. Zur Begründung des Klagenspruchs mußte also bewiesen werden, daß der Kläger über die einjährige Lebensvermutungsfrist hinaus fortgelebt hat. Dieser Beweis ist nicht erbracht und mit den angebotenen Beweismitteln nicht erbringbar.

Frrig ist endlich auch die Meinung der Revision, der § 3 RFB.

könne nur bezwecken, die Rechte der Hinterbliebenen des Kriegsverschollenen zu sichern, nicht aber die Lebensvermutungsfrist des § 19 BGB. zu deren Nachteil zu verkürzen. § 3 ersetzt, wie bargelegt, den § 19, trifft also wie § 19 notwendig ohne Ausnahme alle am Leben und Tode des Kriegsverschollenen rechtlich beteiligten Personen und Verhältnisse. Zweck und Inhalt der Kriegsverschollenheits-Verordnung ist die Sicherung des gesamten beteiligten Rechtsverkehrs. Statt oder neben der Lebensvermutung des § 3 ausnahmsweise wiederum die des § 19 in Wirkung zu setzen, nur allein zugunsten der Hinterbliebenen, um ihnen den bisherigen, auf bisherigen Zivilbienfitbezügen des Verschollenen beruhenden Lebensstand noch weiter zu erhalten, konnte unmöglich auch nur die Absicht des Kriegsgesetzgebers sein, da sich die Lebensvermutung des § 3 als eine ausnahmslos gültige aus der Zulässigkeit der Todeserklärung gemäß §§ 1, 2 RBB. statt gemäß § 15 Abs. 1, § 18 Abs. 2 BGB. mit notwendiger Folgerichtigkeit ergab.“